

Satzung der Gemeinde Riedenberg über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Riedenberg erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Satzung:

I. Ehrungen für besondere Verdienste:

1. Ehrenbürger

2. Ehrenteller

Beide Auszeichnungen verleiht der Gemeinderat nach Aussprache und Abstimmung für das Lebenswerk verdienter Bürger, die sich um Riedenberg verdient gemacht haben.

3. Ehrennadeln in

	A	B	C
	für ausscheidende 1. Vereinsvorstände	für ausscheidende Gemeinderäte	für besondere Verdienste
Bronze	6 Jahre	6 Jahre	in beruflicher, schulischer, sportlicher, kultureller, sozi- aler Art, die über längere Zeit erar- beitet wurden
Silber	12 Jahre	12 Jahre	
Gold	18 Jahre	18 Jahre	
	melden Vereine!		Entscheidung Gemeinderat

4. Ehrenbrief

Für erfolgreiche Vereinsmitglieder wie Sportler, Musiker, Sänger, usw. - Meldungen erfolgen über die Vereine!

5. Dankesurkunde

Für einmaligen besonderen Einsatz in der Gemeinde.

6. Eine Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden.

7. Alle Ehrungen werden in angemessener Form vorgenommen. Gleichzeitig wird eine Urkunde überreicht, die in einem Rahmen eingelassen sein soll.

II. Jubiläen

1. Geburtstage

a) Zum 65., 70. und 75. Geburtstag verspricht die Gemeinde einen Glückwunschbrief, ebenso vom 81. - 84., 86. - 89. und 91. - 94. Geburtstag

b) Ab 80. Geburtstag übergibt die Gemeinde alle 5 Jahre einen Präsentkorb, z. Zt. im Wert von 80.- DM., ab 95. Geburtstag jährlich

2. Ehejubiläen

a) Silberhochzeit
Verfahren wie 1 a.

b) Goldene Hochzeit
Übergabe eines Präsentkorbes, Wert z. Zt. wie bei 1 b.

3. **Kommunion- und Konfirmationskinder** bekommen einen Glückwunschbrief.

4. Bei **Eheschließungen** wird eine Gemeindechronik überreicht.

5. Vereinsjubiläen

Vereinen mit Sitz in Riedenberg kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe gewährt werden.

III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedenberg, den 28. Mai 1997



Dr. Robert Römmelt, 1. Bgm.

